

Allgemeine Geschäftsbedingungen der berg-expo GmbH

I. Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der berg-expo GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Annahme der Ware oder Leistung gelten diese Bestimmungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbestimmungen wird hiermit widersprochen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Mieter, Käufer, Besteller oder Auftraggeber (im folgenden „Kunden“) und der berg-expo GmbH, die zwecks Ausführung von Verträgen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote der berg-expo GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der berg-expo GmbH.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Die Angestellten der berg-expo GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- Angebote werden nach den Angaben des Kunden und den von ihm und von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet. Für die Richtigkeit dieser Unterlagen, insbesondere derjenigen der Ausstellungsleitung, haftet die berg-expo GmbH nicht. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- oder Montageanleitungen bleiben, soweit nichts anderes vereinbart, mit allen Rechten Eigentum der berg-expo GmbH. Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur von der berg-expo GmbH vorgenommen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne ihre Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise

- Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Versandlager Hamburg und schließen Verpackung, Versicherung, Fracht und Porto nicht ein.
- Im Angebot nicht veranschlagte Mehraufwendungen, die auf Verlangen des Kunden zusätzlich ausgeführt werden oder durch unrichtige Angaben des Kunden, der Ausstellungsleitung, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind, bedingt sind, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der berg-expo GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen), auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterpierantent eintreten, hat die berg-expo GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die berg-expo GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Die berg-expo GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, dies liegt nicht im Interesse des Kunden.
- Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der berg-expo GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die berg-expo GmbH berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Kunden über.

V. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager der berg-expo GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- Die Gefahr geht auf den Mieter von Messestandausstattung bei Abnahme über.

VI. Rechte des Kunden bei Mängeln

- Der Kunde hat die Leistung der berg-expo GmbH, insbesondere das Mietgut, bei Anlieferung unverzüglich auf ordnungsgemäßen Zustand und Vollständigkeit zu untersuchen und Mängel unverzüglich mitteilen. Im Falle einer Mängelrüge des Kunden, verlangt die berg-expo GmbH nach ihrer Wahl und ihre Kosten dass a.) die mangelhafte Leistung zur Reparatur, Ersatzlieferung oder Nachbesserung und anschließenden Rücksendung an die berg-expo GmbH geschickt wird; oder b.) der Kunde die mangelhafte Leistung behält und ein Mitarbeiter der berg-expo GmbH die Reparatur, Ersatzlieferung oder Nachbesserung vor Ort vornimmt. Misslingt die Ersatzlieferung oder kommt die berg-expo GmbH mit der Ersatzlieferung in Verzug, so ist der Mieter berechtigt, Herabsetzung des Preises zu verlangen.
- Beanstandungen offensichtlicher Mängel sowie Abweichungen des gelieferten Materials von der bestellten Menge werden nicht anerkannt, wenn die entsprechenden Mängelrügen erst nach Messebeginn zugehen. Kleinere dem Kunden zumutbare Abweichungen in der Ausführung, den Maßen und Farben, gelten nicht als Mängel.
- Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen berechtigen sie nicht zur Abnahmeverweigerung.

VII. Zahlung

- Die berg-expo GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die berg-expo GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Mietpreise werden mit Messebeginn zur Zahlung fällig. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt ein Inkasso am Stand.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die berg-expo GmbH über den Betrag verfügen kann.
- Auslandschecks und Zahlungen per Kreditkarte oder EC-Cash werden mit einer Inkassogebühr von 5% belastet.
- Gerät der Kunde in Verzug, so ist die berg-expo GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die Forderung zu verlangen.
- Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung berechtigt.

VIII. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die der berg-expo GmbH im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

IX. Haftung

- Schadensersatzansprüche gegen die berg-expo GmbH sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die berg-expo GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des voraussehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Folgeschäden können nicht verlangt werden.
- Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist, im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies

auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der berg-expo GmbH.

- Für die Ausführungen von Aufträgen nach vom Besteller angegebene Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die berg-expo GmbH ist nicht verpflichtet nachzuprüfen ob die vom Kunden zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Unterlagen und Angaben Schutzrechte Dritter verletzen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

X. Besonderheiten bei Vermietung

- Das Mietgut wird dem Mieter nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit (Dauer der Veranstaltung) zur Verfügung gestellt.
- Bei dem Mietgut muss es sich nicht um ungebrauchte Gegenstände handeln.
- Wird das Mietgut nicht nach Beendigung der Mietzeit zurückgegeben oder befindet sich das Mietgut bei Abholung nicht an dem Ort, an welchem es angeliefert wurde, besteht für die Zeit bis zur Übernahme ein Anspruch auf zusätzliche Miete entsprechend dem für die Mietzeit vereinbarten Preis. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wie Nachforschungskosten und zusätzliche Transportkosten ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Auf Verlangen der berg-expo GmbH hat unmittelbar bei Messebeginn und nach Messebeendigung eine förmlich Übergabe der Mietgegenstände stattzufinden. Der Mieter verpflichtet sich daran teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Dritten vertreten zu lassen. Hat der Mieter die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.
- Das gesamte Mietgut ist nach Messeende so rechtzeitig an dem Ort, an dem es angeliefert wurde bereitzustellen, so dass die Abholung unmittelbar nach Messeende durchgeführt werden kann. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Mietgut zugänglich und gefahrensicher bereitgestellt ist. Ist dem Vermieter die Abholung des Mietgutes verwehrt, so haftet der Mieter für die Mehrkosten, sofern er nicht nachweist, dass er den vorgenannten Verpflichtungen nachgekommen ist. Soll die Abholung des Mietgutes zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen, so ist dies mit der Bestellung mitzuteilen.
- Für in Schränken und auf dem Stand verbliebenes Eigentum des Mieters übernimmt die berg-expo GmbH keine Haftung.
- Der Mieter hat das Mietgut pfleglich zu behandeln und Schäden und Verluste am Mietgut zu ersetzen, auch wenn sie nicht durch sein Verschulden oder von Dritten verursacht werden. Sofern eine Reparatur nicht mehr möglich ist, wird der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Der Mieter hat Beschädigung und Verlust dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat gegebenenfalls zu beweisen, dass die Beschädigung nicht während der Mietdauer entstanden ist.
- Die Haftung des Mieters endet mit der Abholung des Mietgutes durch den Vermieter, auch wenn der Mieter den Messestand schon vorher verlassen hat. Wird das Mietgut vereinbarungsgemäß vom Mieter bei der berg-expo GmbH abgeholt und zurückgebracht, so trägt der Mieter auch die Gefahr der Transporte. Die Haftung endet dann erst bei Rückgabe des Mietgutes am Firmensitz.
- Es ist Sache des Mieters, das Mietgut für die Dauer der Mietzeit zu versichern. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber unmittelbar und ist nicht berechtigt, den Vermieter an seine Versicherung zu verweisen.
- Das Mietgut wird unverzüglich nach Rücklieferung bzw. Abholung untersucht. Die Feststellungen werden dem Mieter unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

XI. Schlussbestimmungen

Für etwaige Streitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist Hamburg Gerichtsstand. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen. Für alle unsere Geschäfte gilt ausschließlich deutsches Recht. Sollte eine oder mehrere der vorgenannter Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.